

Kleine Anfrage

Finanzhaushaltsverordnung Artikel 48

Frage von Landtagsabgeordneter Lino Nägele

Antwort von Regierungsrat Daniel Oehry

Frage vom 11. Juni 2025

In der Beantwortung meiner letzten Kleinen Anfrage im Mailtag zur Umnutzung des Post- und Verwaltungsgebäudes Vaduz für die Liechtensteinische Landesbibliothek hat die Regierung festgehalten, dass bei staatlichen Hochbauprojekten auch private Sponsoren oder Gemeinden zur Teilfinanzierung beigezogen werden können. Sie hat auch ausgeführt, dass dies im Fall eines durch den Landtag abgelehnten Ergänzungskredits eine Ausnahmesituation darstelle. Als Rechtsgrundlage wird Art. 48 der Finanzhaushaltsverordnung genannt.

Grundsätzlich stellt sich mir die demokratiepolitische Frage, ob es zulässig ist, dass staatliche Projekte in grösserem Umfang durch Drittmittel finanziert und dadurch in teurerer Form realisiert werden, ohne dass sich der Landtag nochmals mit dem Projekt befasst. Vor diesem Hintergrund habe ich folgende Fragen an die Regierung:

- * Gab es in der Vergangenheit staatliche Hochbauprojekte, bei denen Drittmittel in vergleichbarer Grössenordnung angenommen wurden, ohne dass der Landtag der Annahme dieser Gelder zustimmen konnte?
- * Wie wird sichergestellt, dass bei solchen Zuwendungen die demokratische Kontrolle über die Mittelverwendung und etwaige Mehrkosten durch den Landtag gewährleistet ist?
- * Sieht die Regierung Handlungs- oder Anpassungsbedarf hinsichtlich der parlamentarischen Mitwirkung bei der Annahme von Drittmitteln für staatliche Bauprojekte oder generell für staatliche Projekte?

Antwort vom 13. Juni 2025

zu Frage 1:

Es gab bereits in der Vergangenheit staatliche Hochbauprojekte, bei denen Drittmittel angenommen wurden. Diese wurden dem Landtag dargelegt und mit der Genehmigung des Verpflichtungskredits zur Kenntnis gebracht.

zu Frage 2:

Allfällige Beteiligungen Dritter an Hochbauprojekten des Landes, wie sie in Ausnahmefällen vorkommen können, finden bei der Genehmigung der Kredite entsprechende Berücksichtigung. Dies gilt auch für die Umnutzung des Post- und Verwaltungsgebäudes Vaduz für die Landesbibliothek, für welche gemäss den Berichten und Anträgen Nr. 43/2019 und Nr. 89/2023 Investitionskostenbeiträge der Standortgemeinde in Aussicht gestellt und diese Drittmittel im genehmigten Verpflichtungs- und Ergänzungskredit berücksichtigt wurden. Gemäss Art. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes sind Kredite für jenen Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden. Dies gilt für Voranschlags- und Nachtragskredite gleichermassen wie für Verpflichtungs- oder Ergänzungskredite. In diesem Sinne werden Hochbauprojekte gemäss den in den Berichten und Anträgen dargelegten Form und im Rahmen der genehmigten Kredite umgesetzt.

zu Frage 3:

Im Bereich der staatlichen Hochbauprojekte sieht die Regierung keinen Handlungs- oder Anpassungsbedarf hinsichtlich der parlamentarischen Mitwirkung bei der Annahme von Drittmitteln und beurteilt die bestehenden gesetzlichen Grundlagen als angemessen.